

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 22 (1936)
Heft: 9

Artikel: Finanzielles aus Italien in den Jahren 30 v. Chr. bis 33 n. Chr.
Autor: Schneider, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittelschule

Finanzielles aus Italien in den Jahren 30 v. Chr. bis 33 n. Chr.

Diese Ausführungen, die zugleich einen Sachkommentar zu den Kapiteln 16 und 17 des 6. Buches von Tacitus Annalen bieten wollen, basieren auf einem Aufsatz von Tenney Frank im American Journal of philology L I (1935) 336 bis 341.

Nachdem Kaiser Augustus dem gewaltigen Römerreiche den endgültigen Frieden gebracht hatte, suchte er die Monarchie zunächst dadurch zu sichern, dass er in den ersten 20 Jahren seiner Herrschaft ungeheuer grosse Ausgaben für mancherlei Zwecke machte. Er gibt darüber ausführliche Rechenschaft in Kapitel 15 bis 20 seines Tatenberichtes, der *res gestae Divi Augusti*, gewöhnlich *monumentum Ancyranum* genannt, nach der Fundstätte des Dokumentes im Vorhof des Augustus-Romatempels in der heutigen türkischen Hauptstadt Ankara. 600 Millionen Sesterze, nach dem heutigen Verkehrswerte mindestens 600 Millionen Franken, bezahlte er 29 v. Chr. für die Landgüter, die er seinen ausgedienten Soldaten als Pension schenkte. Außerdem spendete er den Soldaten und der plebeischen Bevölkerung Bargeld, liess über 80 Tempel in Rom wiederherstellen und baute neue, errichtete oder reparierte Straßen in Rom und Italien, schenkte den Landstädten grosse Summen für Wasserleitungen, öffentliche Badanstalten, Tempel und Marktplatzanlagen. Für all das gab er einzig in den Jahren 30—27 ungefähr eine Milliarde Sesterze aus. Die Mittel dazu bot ihm zunächst der Kronschatz der toten Aegypterkönigin Kleopatra, dann aber auch die bessere Ausbeutung und teilweise Neueröffnung von Gold- und Silberminen besonders in Spanien. Neue Münzstätten wurden geschaffen, massenhaft Geld in Umlauf gesetzt. Dadurch sank der Kapitalzins, der während der langen Kriegszeit auf 12% und mehr emporgeschossen war, auf 4% zurück. Und weil die Leute zu Geld kamen, stiegen infolge der vermehrten Nachfrage die Produkten- und Grundstückpreise. (Cassius Dio L I 21, 5. Sueton Aug. 41.) Das alles sind Zeichen wirt-

schaftlicher Gesundung, nach der der römische Bürger nun schon seit einer Generation gesuftet hatte. Kein Wunder, dass er sich über den Verlust der republikanischen Freiheiten nicht allzusehr grämte und mit der Monarchie bald versöhnte.

Weil nun aber auch die Provinzen des Reiches gesichert waren, begannen die Römer in Asien, Aegypten, Spanien und Gallien gewaltige Summen in industrielle Unternehmungen zu investieren. In Italien dagegen blieb die industrielle Entwicklung im Rückstand; man legte das Geld lieber in Landbesitz an, wie das Anwachsen des Grossgrundbesitzes deutlich zeigt. Dafür verleitete der wachsende Wohlstand zu vermehrtem Ankauf von Waren, besonders Luxuswaren aus den Provinzen. Infolgedessen floss bedeutend mehr Geld in die Provinzen als von dort nach Italien zurück; Italien hatte eine starke passive Handelsbilanz, die sich mit der Zeit rächen musste. Dazu kommt noch ein zweites: Man hat festgestellt, dass in den Jahren 9 v. Chr. bis 32 n. Chr. die Emissionen von Münzen ganz bedeutend, bis auf 5% des Beifrages der vorangehenden 15 Jahre zurückgegangen sind. Die Ursachen dieser überraschenden Tatsache gehören nicht in diesen Zusammenhang. Aber auch das Staatsbudget wurde beträchtlich gesenkt. Die Armeen an den Grenzen des Reiches konnten stark verkleinert werden, kosteten also wesentlich weniger als vorher. Außerdem wendete Augustus in dieser Zeit viel kleinere Summen für Bauten, Spiele und Subventionen auf. Kurz: die Regierung hat gespart und hat wohl auch sparen müssen. Der Nachfolger des Augustus, Tiberius, ist während seiner ganzen Regierungszeit ein sehr sparsamer Haushalter gewesen. Bei seinem Tode lagen dafür mehr als 2½ Milliarden Sesterze in der Staatskasse (Sueton Caligula 37, 3).

Der ständige starke Abfluss von Geld in die Provinzen, die Einschränkung der Emissionen und die ungewöhnlich grosse Thesaurierung von Münzen führten begreiflicherweise zu Geld-

knappheit in Italien. Die Kapital- und Hypothekarzinsen stiegen wieder gewaltig; die Güterpreise sanken in beängstigender Weise. So kam es im Jahre 33 n. Chr. zu einer ernsten Finanzkrise, über die uns Tacitus Annalen VI 16. 17 Auskunft geben. Die Schuldner klagten in grosser Zahl die Geldgeber beim Prätor ein auf Grund eines in Vergessenheit geratenen, aber nicht abgeschafften Gesetzes des Julius Cäsar, vermutlich vom Jahre 48 v. Chr., qua de modo credendi possidendum intra Italiam cavitur, wie Tacitus in lapidarer Kürze sagt. Das will heissen: in Italien darf ein Kapitalist nur einen bestimmten Prozentsatz seines Barvermögens auf Zinsen ausleihen; für den Rest, wahrscheinlich $\frac{1}{3}$, hat er Grundbesitz zu erwerben. Dieses Gesetz Cäsars, in dem auch eine Bestimmung über die Höhe des Zinsfusses gewesen sein muss, und das vielleicht im Zusammenhang mit den im bellum civile III 1 erwähnten wirtschaftlichen Verordnungen erlassen worden ist, hatte sicher den Zweck, die Güterpreise zu heben. Es ist eine ansprechende Vermutung Franks p. 337, der grundbesitzende Landadel habe im Jahre 33 n. Chr. die erneute Anwendung dieses Gesetzes zum gleichen Zwecke verlangt. Mit welchem Erfolge, werden wir sehen. Der Prätor Gracchus nun, erschrocken über die grosse Zahl der Klagen, brachte die Sache vor den Senat. Er wagte es offenbar nicht, das seinerzeit in ausserordentlicher Notlage erlassene Gesetz Cäsars, das schon lange nicht mehr angewendet worden war, durch eigenen Machtspurh wieder als gültig zu erklären, besonders da nach Tacitus ziemlich alle Senatoren dadurch betroffen worden wären (*neque enim quisquam tali culpa vacuus*). Die hohe Versammlung bat daher den Kaiser um Nachsicht, und auf dessen Anregung wurde beschlossen, dass jeder im Verlauf von 18 Monaten sein Vermögen mit dem Gesetze Cäsars in Uebereinstimmung zu bringen habe; für $\frac{1}{3}$ des Barvermögens müsse Grundbesitz erworben werden. So war man gezwungen, ausgeliehene Kapitalien zu künden, und statt $\frac{1}{3}$ kündigten viele Gläubiger das ganze angelegte Kapital, das nebenbei grössstenteils in Hypotheken angelegt war. Dadurch kamen die Schuldner in grosse Verlegenheit; sie hatten kein Geld, um die Schulden zurück-

zubezahlen, bekamen aber auch keines von dritter Seite. Sie wandten sich daher, weil die Gläubiger unerbittlich blieben, an das Gericht. Der Richter entschied, wie Tacitus sagt, venditio et emptio, d. h. die Gläubiger sind verpflichtet, den ihnen vom Schuldner angebotenen Besitz an Zahlungsstätt zu übernehmen. Die vielen Kaufangebote führten aber wieder zu einer Senkung der Güterpreise, so dass mancher Schuldner, der seinen Besitz vielleicht zu 50 oder 60% hypothekarisch belastet hatte, zur Bezahlung der Schuld nun seinen ganzen Besitz abtreten musste und ruinirt war. Und das alles wegen der Geldknappheit. Denn auch die Gläubiger, die ihr Guthaben voll zurück erhalten hatten, kauften nun mit dem ganzen Gelde billigen Grundbesitz; es fiel ihnen gar nicht ein, das erlaubte Drittel in Hypotheken anzulegen und die Banken hatten kein Geld dazu. So nahmen die Vermögenszerrüttungen allmählich einen solchen Umfang an, dass Kaiser Tiberius selber einen Eingriff in das Wirtschaftsleben machen musste. Er stellte den Banken 100 Millionen Sesterze aus der Staatskasse zur Verfügung. Aus dieser Summe mussten die Banken den Grundbesitzern Geld gegen Hypotheken zur Verfügung stellen bis zu 50 % des Wertes, und zwar zinslos für drei Jahre. Hypothekargläubiger wurden dabei natürlich nicht die Banken, die das Kapital nur zu vermitteln hatten, sondern der Staat (*factaque mutuandi copia sine usuris in triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset*; vgl. auch Cassius Dio LVIII 21, 5). So wurde, wie Tacitus beifügt, der Kredit wieder hergestellt und es fanden sich nach und nach auch wieder Privatleute als Geldgeber. Aber, sagt er zum Abschluss, der Güterkauf wurde bald nicht mehr nach den Bestimmungen des Senatsbeschlusses vorgenommen. Denn wie gewöhnlich in solchen Fällen, hielt man sich am Anfang streng daran; zuletzt wurde man nachlässig.

Da ich einen Sachkommentar zu Tacitus ann. VI 16. 17 in Aussicht gestellt habe, muss ich noch ein Wort über den Satz des c. 16 sagen, in dem eine skizzenhafte Geschichte des römischen Zinsfusses gegeben wird. Primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario faenore amplius exercearet . . . , dein rogatione tribunicia ad semuncias redactum; postremo

vetita versura — „zuerst wurde in dem XII. Tafelgesetz bestimmt, es dürfe niemand mehr als eine Unze Zins beziehen; dann wurde er durch eine Vorlage der Plebstrienen auf eine halbe Unze ermässigt; zuletzt wurden Darlehen auf Zins überhaupt verboten.“ Von dem Zwölftafelgesetz erfahren wir nur aus Tacitus. Eine Unze Zins ist bei Tacitus ein Zwölftel des Kapitals, also $8\frac{1}{3}\%$, weil die Unze 1 Zwölftel des Kupferfundes war. Aber das Gesetz wurde nicht immer eingehalten; besonders nach dem Galliereinfall, der schwere Störungen des Wirtschaftslebens verursachte, scheint der Zinsfuss gestiegen zu sein. Im Jahre 357 brachten nämlich die Plebstrienen M. Duillius und L. Memmius wieder eine Vorlage de unciario faenore ein und sie wurde angenommen (Livius VII 16, 1). Davon sagt Tacitus nichts, weil es eben nur die Erneuerung des Zwölftafelgesetzes war. Dagegen betont er die Zinsermässigung auf $4\frac{1}{6}\%$, die nach Livius VII 27,3 im Jahre 348 eintrat. Aber schon 6 Jahre später folgte ein förmliches Zinsverbot: Livius VII 42,1 sagt zwar nur, er finde bei einigen Historikern, dass der Plebstriun L. Genucius in den Plebeierkomitien einen dahinzielenden Antrag gestellt habe. Aber Appian bellum civile I 54 bestätigt die Angabe des Tacitus; „ein altes Gesetz, verbot Darlehen auf Zins“ sagt er, fügt aber bei, dass mit der Zeit das Zinsnehmen wieder üblich wurde. Appian macht diese Feststellungen bei Gelegenheit eines Vorfallen nach dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges im Jahre 89 v. Chr. Dieser Krieg unterband das ganze Kreditwesen und gefährdete den Grundbesitz der Römer im bundesgenössischen Gebiet. Der Praetor A. Sempronius Asellio, suchte, wie man jetzt sagen würde, für die bedrängten Grundbesitzer ein Zinsmoratorium herbeizuführen, in-

dem er auf das alte Gesetz vom Jahre 342 zurückgriff, das das Zinsnehmen verbot. Dadurch entstanden Unruhen und der Prätor wurde ermordet (vgl. Liv. perioche 74. Valerius Maximus IX, 7, 4.) Ein Jahr darauf, als Sulla und Pompeius Rufus Konsuln waren, wurde das Zinsmaximum auf 12 % festgesetzt. Das erfahren wir aus Festus p. 516, 3 Lindsay oder Glossaria Latina IV 464 Uncaria lex appellari coepit est quam L. Sulla et Q. Pom(pei)us tulerunt. Das Gesetz bekam den Namen „Zwölftafelgesetz“, wobei natürlich 1 % für den Monat gemeint ist. Aber in Rom fiel der Normalzinsfuss bald wieder. Im Jahre 62 erhielt man für 6 % Geld soviel man wollte. (Cic. ad fam. V 6, 2). Ein Jahr später jedoch stellt Cicero ad Att. I 12, 1 fest, von Caecilius haben seine eigenen Vettern unter 12 % keinen Rappen erhalten; sie waren aber vielleicht schlechte Zahler. Im Jahre 54 stand der Zinsfuss auf 4 %, schnellte jedoch infolge der kostbaren Wahlagitation am 15. Juli auf 8 % empor, oder wie Cicero ad Att. IV 15, 7; ad Quint. fr. II 15 b 4 sich ausdrückt, aus $\frac{1}{3}$ (ex triente) wurden es $\frac{2}{3}$ (bessibus factum), womit er wieder Monatszins meint. Teuer war das Geld in den Sechziger- und Fünfzigerjahren v. Chr. nach antiken Begriffen eben nicht; aber die unsichere und unruhige politische Lage bewirkte Schwankungen des Zinsfusses. Für die Provinzen des Römerreiches waren in den letzten 50 Jahren der römischen Republik im allgemeinen 12 % üblich. Cicero hielt als Statthalter von Cilicien streng an diesem Maximalzins fest, auch gegen Scaptius, den Agenten des M. Brutus, der auf der Insel Cypern 48 % verlangt hatte (Cic. ad Att. V 21, 11. VI 1, 5, 2, 7).

St. Gallen.

Dr. K. Schneider.

Heilpädagogik und Hilfsschule

Arbeitsbericht

über das Wintersemester des Heilpädagogischen Seminars (Abteilung IV des Pädagogischen Instituts) an der Universität Freiburg.

Nach einem sechswöchigen Praktikum in einem Erziehungsheim oder einer Spezialklasse vereinigte uns

die vom Heilpädagogischen Seminar veranstaltete Hilfsschulwoche zu neuem Schaffen im Wintersemester. Herr Hauptlehrer Grein, St. Josefsanstalt in Herren, Baden, führte die Teilnehmer in die Charakteristik des Hilfsschulkindes, in die unterrichtliche Be-